

Hygieneordnung

Aufgrund § 16 Nr. 2c der Satzung des Tanzsport-Zentrums Augsburg e.V. (TSZA), der dreizehnten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der bayerischen Landesregierung vom 05.06.2021 und der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Mai 2021, erlässt der Vorstand nachstehende Hygieneordnung:

Stand: 23.08.2021

1. Organisatorisches

- a) Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- b) Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden die Übungsleiter über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- c) **Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.**
- d) Das TSZA und die Übungsleiter kommunizieren und überwachen die Notwendigkeit der Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen des TSZA. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- b) Ein Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist zu vermeiden.
- c) Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten des Tanzsportzentrums und die Teilnahme am Training untersagt. Dies gilt auch für unspezifische Allgemeinsymptomen und respiratorische Symptome jeder Schwere.
- d) Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt. Sollten Mitglieder während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das TSZA zu verlassen.

- e) Vor und nach dem Training sowohl outdoor als auch indoor gilt eine Maskenpflicht (FFP2). Diese gilt nicht im Tanzsaal.
- f) Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken (FFP2) im Fahrzeug zu tragen sind.
- g) Auf ausreichende und sorgfältige Handhygiene und die Nießetikette ist zu achten.
- h) Reinigungskonzept nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) des TSZA: Jeder Übungsleiter ist angewiesen nach der Stunde die Kontaktflächen (Türgriffe, Fenstergriffe, Ballettstange, Musikanlage, ...) zu desinfizieren mit getränkten Desinfektionstüchern die vom TSZA zur Verfügung gestellt werden. Bei freiem Training durch die Sporttreibenden wird dies nach Beendigung durch den jeweiligen Sporttreibenden vorgenommen (Lagerort der Tücher: Musikanlage, Reserve → Schrank in der Mitte der Küche). Der übrige Reinigungsplan ergibt sich aus dem Reinigungskonzept der Reinigungsfirma.
- i) Lüftung:
Die Unterrichts-/Trainingseinheiten betragen 50 Minuten. Danach verlassen alle Teilnehmer einzeln mit dem entsprechenden Abstand den Trainingsaal. Der Übungsleiter öffnet die Fenster und führt die Desinfektion durch. Erst nach Abschluss dieser Maßnahme bzw. dieser 10 Minuten betreten die nächsten Teilnehmer einzeln im entsprechenden Abstand den Raum.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

- a) Beim Betreten/Verlassen des TSZA oder Aufenthalt außerhalb der Tanzsäle (z.B. Toilettennutzung) ist eine FFP2-Maske zu tragen. In den Tanzsälen während des Trainings muss keine Maske getragen werden.
Für Jugendliche unter 16 Jahren ist eine medizinische Maske ausreichend. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Tragepflicht einer Maske befreit.
- b) Auf der Treppe besteht ein Rechtsgehbot.
- c) Beim Aufenthalt im TSZA ist immer auf einen Abstand von 1,5 m zu achten, ausgenommen sind Personen aus dem gleichen Hausstand oder ein fester Tanzpartner.
Paartanz ist nur erlaubt mit einem festen Tanzpartner. Auch beim Paartanz gilt der Abstand von 1,5 Metern zum nächsten Paar.
- d) Begleitpersonen der Kinder dürfen sich weder im Trainingsraum noch im Vorraum des TSZA während des Trainings aufhalten. Der Übungsleiter holt die Kinder an der Eingangstüre ab und bringt Sie nach dem Training wieder dorthin zurück zur Abholung.
- e) Den Übungsleitern und Mitgliedern obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht in der Umsetzung und Einhaltung des Hygienekonzeptes.
- f) Die Umkleidekabine im Erdgeschoß bleibt geschlossen ebenso die Dusche und die Küche im Obergeschoß. Der Getränkeautomat bleibt abgeschaltet, Getränke sind selbst mitzubringen.
- g) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse sind laut amtlicher Vorgabe auf höchstens 60 Minuten (50 Minuten Training, 10 Minuten lüften) beschränkt.
- h) Keine gemeinsame Nutzung von Sportgeräten.
- i) Jeder Übungsleiter ist angehalten seine bereits vorhandenen Kurslisten aus Gründen der Rückverfolgung einer möglichen Infektion sorgfältig zu führen.
- j) Jedes Mitglied ist angehalten bei freiem Training oder Privatunterricht sich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen und die entsprechend inzidenzabhängigen Nachweise mit sich zu führen.
- k) Die Mitglieder besuchen nur ihren fest zugeordneten Kurs. Schnupperabos sind auf einen festen Kurs zu begrenzen.
- l) Die sanitären Einrichtungen werden bestenfalls nur einzeln betreten, für ausreichende Durchlüftung ist zu sorgen. Auch hier gilt Maskenpflicht (FFP2).

4. Inzidenzabhängige Saalnutzung für das Gruppen- und Individualtraining

Bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 35 und 100 gelten folgende Regelungen:

Teilnahme ist nur möglich mit einem bestätigten Schnelltest, wer vollständig geimpft oder genesen ist.

Als getestet gilt wer ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, **unter Aufsicht** vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

Der bestätigte Schnelltest ist mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuzeigen. Die Mitglieder übernehmen hier Eigenverantwortung. Der Verein haftet nicht bei Fehlen der Unterlagen.

Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit, ebenso Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Der Verein übernimmt keine Kosten für Tests und nimmt auch selbst keine Testungen vor.

Bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 35:

Es entfällt die Testpflicht.

5. Inzidenzabhängiges Training im Saal

Ab einem Inzidenzwert zwischen 35 und 100 ist ein Training (mit dem Tanzpartner) in den Tanzsälen möglich. Voraussetzung hierfür ist ein negativer Test, eine Zweifache Impfung oder von Corona genesen. Der Nachweis hierfür ist mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuzeigen. Bei einem Inzidenzwert unter 35 entfällt diese Vorgabe.

Bitte unbedingt die Namen und die Uhrzeit in die aufgelegte Anwesenheitsliste eintragen.

6. Maximale zulässige Anzahl von Personen

Unabhängig vom Inzidenzwert gilt immer der Abstand von 1,5 m der einzuhalten ist. Die 1,5 m gelten natürlich nicht für den eigenen Tanzpartner.

Daraus ergibt sich für den kleinen Saal und dem Saal im EG eine maximale Belegung von 20 Personen und dem großen Saal von 40 Personen.

Verhaltensregeln Bitte Beachten!

- auf Verkehrsflächen Mund-Nasenschutz (FFP2) tragen,
→ Tanzsäle ausgeschlossen
 - Für Jugendliche unter 16 Jahre genügt medizinischer Mundschutz
 - Kinder unter 6 Jahren sind von der Tragepflicht befreit.
- Garderobe, Dusche, Getränkeautomat, Küche gesperrt
- Rechtsgehgebot
- Handhygiene und Nießetikette beachten
- 1,5 m Abstand halten – Saalbelegung max. 20 Personen im kleinen Saal und im EG und 40 Personen im großen Saal.
- keine Zuschauer oder Besucher
- bei Paartanz fester Tanzpartner
- feste Zuordnung zu einem Kurs
- kein Zutritt mit Krankheitssymptomen
- bei freiem Training oder Privatunterricht muss sich jede Person in die ausliegende Anwesenheitsliste eintragen
- Desinfektion der Kontaktflächen nach Benutzung
- keine gemeinsame Nutzung von Sportgeräten
- Testpflicht inzidenzabhängig (3G-Regel)
- Bestätigungsdokumente eigenverantwortlich mitführen

Genauere Ausführungen siehe Hygieneordnung des TSZA und
13. bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung!